



Gemeindeordnung

vom 28.11.1999
in Kraft seit 01.01.2001

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ittigen erlassen die folgende

Gemeindeordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und
Bevölkerung

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Ittigen besteht aus dem ihr zugeteilten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Gemeinde nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch den Bund oder den Kanton übertragen werden.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Bund, vom Kanton oder von einer anderen Organisation ausschliesslich beansprucht werden.

Grundsätze für die
Aufgabenerfüllung

Art. 3 ¹ Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Interesse und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung.

² Sie setzt klare Ziele für ihre längerfristige Entwicklung in allen wesentlichen Aufgabenbereichen.

³ Sie weist Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- a** sich ihre Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- b** die Verwaltung ihre Aufgaben selbständig und verantwortungsbewusst erfüllt.

⁴ Sie setzt ihre Mittel wirkungsvoll ein. Sie

- a** misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit Leistungen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
- b** weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit ihrer Leistungen aus.

Produkte,
Leistungsaufträge

Art. 4 Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem

- a** die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und die Qualität der zu erbringenden Leistung und die beabsichtigte Wirkung (Produktdefinition) in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Art. 30 Abs. 1 Bst. i) und

b der Gemeinderat die beschlossenen Produktdefinitionen in Form von Leistungsaufträgen zuhanden der Verwaltung konkretisiert.

Führungsinstrumente

Art. 5 ¹ Beschliessen die Stimmberechtigten Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 4, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungen bezüglich Menge, Qualität, Wirkung und Kosten den beschlossenen Vorgaben entsprechen.

² Er setzt zu diesem Zweck die erforderlichen Führungsinstrumente ein, namentlich

a eine Finanzbuchhaltung,

b eine Kostenrechnung,

c regelmässige Befragungen der Leistungsempfängerinnen und –empfänger,

d ein einfaches und wirkungsvolles Berichtswesen.

³ Er informiert die Stimmberechtigten regelmässig über die Ergebnisse.

Information

Art. 6 ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information soll Transparenz schaffen, die demokratische Meinungsbildung ermöglichen und das Vertrauen der Bevölkerung in Behörden und Verwaltung erhalten und stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht von Behördenmitgliedern und Personal zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information und Datenschutz.

Übertragung von
Aufgaben an Dritte

Art. 7 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,

b eine bedeutende Leistung betrifft oder

c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Zusammenarbeit **Art. 8** Die Gemeinde arbeitet mit andern Gemeinden und mit Dritten zusammen, wenn sie ihre Aufgaben dadurch wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

1.2 Mitwirkung in Behörden und Personal

Wählbarkeit **Art. 9** Wählbar sind
a in den Gemeinderat und in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
b als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident Personen bis zum vollendeten 65. Altersjahr,
c in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Amts-dauer **Art. 10** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, die Mitglieder der ständigen Kommissionen und die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Scheidet ein im Mehrheitswahlverfahren gewähltes Behördenmitglied während der Amtsdauer aus, werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer vorgenommen.

Amtszeit-beschränkung **Art. 11** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident untersteht keiner Amtszeitbeschränkung.

² Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Gemeinderates und der Mitglieder der ständigen Kommissionen ist auf drei Amtsdauern, die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer beschränkt. Unvollständige Amtsdauern werden nicht mit gerechnet.

³ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren wieder möglich.

⁴ Der Gemeinderat kann für die Mitglieder der durch ihn eingesetzten ständigen Kommissionen die Amtszeitbeschränkung anders regeln oder ausschliessen.

Unvereinbarkeit **Art. 12** ¹ Das öffentlichrechtlich angestellte Personal darf dem Gemeinderat nicht angehören. Diese Bestimmung gilt nicht für die Lehrerschaft. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat sowie in einer Kommission sind zudem alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung darf weder dem Gemeinderat noch dem Personal angehören.

⁴ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der externen Revisionsstelle und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer andern Kommission oder dem Personal angehören. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmung betreffend die Geschäftsprüfungskommission gemäss Anhang I.

Verwandten-
ausschluss

Art. 13 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Ausstand

Art. 14 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt für dessen Behandlung in den Ausstand.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

a die Verwandten und Verschwägerten gemäss Gemeindegesetz sowie

b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter

von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und nicht an der Urne.

Verantwortlichkeit

Art. 15 ¹ Behördenmitglieder und Personal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal und für die von ihm gewählten Kommissionsmitglieder. Er kann diese Zuständigkeit einem anderen Organ übertragen (Art. 40 Abs. 1 Bst. g).

Ämter in anderen Institutionen

Art. 16 ¹ Wer aus einer Behörde oder aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder beruflichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 17 ¹ Der Finanzplan stellt die Entwicklung des Finanzhaushalts der nächsten fünf Jahre dar. Er ist behördenverbindlich.

² Der Gemeinderat passt den Finanzplan neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

³ Er informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 18 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt

- a** Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- b** Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- c** Anlagen in Immobilien,
- d** finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- e** die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
- f** die Anhebung oder Beilegung von Prozessen, einschliesslich Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- g** die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h** der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite	<p>Art. 19 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammengerechnet.</p> <p>² Beträgt der Nachkredit zu einem durch die Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses Kredits und übersteigt er die Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderates nicht, beschliesst ihn der Gemeinderat.</p>
Gebundene Ausgaben	<p>Art. 20 Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe abschliessend.</p>
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 21 Für die Bestimmung der Zuständigkeit und für die Zulässigkeit von Referendum und Initiative betreffend wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch zehn geteilt.</p>
Beiträge Dritter (Nettoprinzip)	<p>Art. 22 ¹ Beiträge Dritter werden zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.</p> <p>² Der Gemeinderat veröffentlicht seine Beschlüsse über Verpflichtungskredite, wenn ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig wären.</p>
Rahmenkredite	<p>Art. 23 ¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen, als Rahmenkredite beschliessen.</p> <p>² Sie legen im Beschluss über den Rahmenkredit die Laufzeit und die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite fest.</p>

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Allgemeines

Organe	<p>Art. 24 Organe der Gemeinde sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Stimmberechtigten, b der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis als Gemeindebehörden, c das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	---

Beschlussfähigkeit *Art. 25* Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen *Art. 26* ¹ Durch Reglement oder Verordnung können selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an
a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,
b einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen,
c Personen aus der Verwaltung.

² Der Erlass bezeichnet die delegierten Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

2.2 Die Stimmberechtigten

Allgemeines *Art. 27* ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Gemeindeversammlung oder an der Urne.

³ Das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen regelt im Rahmen der Bestimmungen dieser Gemeindeordnung das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Urnenabstimmungen
a Wahlen *Art. 28* ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren

a die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeindeversammlung,

b die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren

a die übrigen sechs Mitglieder des Gemeinderates,

b die sieben Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission,

c die sieben Mitglieder der Fürsorge- und Vormundschaftskommission,

d die elf Mitglieder der Primarschulkommission,

e die sieben Mitglieder der Oberstufenkommission.

³ Die Parteizugehörigkeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird für die Verteilung der übrigen Sitze im Gemeinderat berücksichtigt.

b Sachgeschäfte

Art. 29 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne
a die Gemeindeordnung,
b einmalige Ausgaben über 3 Millionen Franken, wenn das Referendum zustandegekommen ist (Art. 31 Abs. 1).

² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten eine Variante zum Beschluss unterbreiten.

³ Bei Varianten und bei Gegenvorschlägen zu Initiativen (Art. 35 Abs. 2) können die Stimmberechtigten gültig beiden Vorlagen zustimmen. Stimmen sie beiden Vorlagen zu, ist diejenige Vorlage angenommen, die mehr Stimmen erhalten hat.

Gemeinde-
versammlung

Art. 30 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung

- a** Reglemente mit Ausnahme der Gemeindeordnung,
- b** die baurechtliche Grundordnung,
- c** die Gemeinderechnung,
- d** den Voranschlag und die Steueranlage,
- e** unter Vorbehalt des Referendums (Art. 31 Abs.1) einmalige Ausgaben von über drei Millionen Franken,
- f** einmalige Ausgaben von über 400 000 Franken,
- g** den Eintritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- h** von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern damit für die Gemeinde eine Ausgabe verbunden ist, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
- i** allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 4 mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes,
- j** die Erhöhung des Stellenetats um mehr als 100 Stellenprozent.

² Sie wählen die externe Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung.

³ Sie nehmen an der Gemeindeversammlung zur Kenntnis
a den Verwaltungsbericht des Gemeinderates,
b den Finanzplan.

Referendum

Art. 31 ¹ Drei Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses mittels Unterschrift verlangen, dass ein Beschluss der Gemeindeversammlung betreffend eine einmalige Ausgabe von über 3 Millionen Franken der Urnenabstimmung unterbreitet wird.

² Beschlüsse nach Absatz 1 werden im Amtsanzeiger bekanntgemacht.

Initiative

a Grundsatz

Art. 32 ¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a** von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b** entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- c** nicht rechtswidrig ist,
- d** nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- e** eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

b Vorprüfung
Sammelfrist

Art. 33 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initianten das Ergebnis der Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

c Gültigkeit

Art. 34 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 32, verfügt er die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

d Behandlung durch die Stimmberechtigten

Art. 35 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet gültige Initiativen den Stimmberechtigten bei nächster Gelegenheit, spätestens innerhalb von 12 Monaten, zum Beschluss.

² Er kann die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Stimmt er einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage. Andernfalls wird die einfache Anregung zur Abstimmung gebracht.

Petition

Art. 36 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.

² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition so rasch als möglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten.

2.3 Der Gemeinderat

Mitglieder

Art. 37 ¹ Der Gemeinderat besteht einschliesslich seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Das Präsidium wird im Hauptamt geführt. Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates erfüllen ihre Aufgabe nebenamtlich.

Präsidium

Art. 38 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates trägt den Titel Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident darf kein besoldetes Nebenamt und keine andere berufliche Tätigkeit ausüben. Vorbehalten bleibt die Vertretung der Gemeinde in andern Institutionen mit Zustimmung des Gemeinderates.

³ Sie oder er darf dem eidgenössischen oder kantonalen Parlament angehören, aber nicht beiden gleichzeitig.

Zuständigkeiten

Art. 39 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Er beschliesst namentlich über

- a** die Errichtung und Aufhebung von Stellen; vorbehalten bleibt Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe j,
- b** Einbürgerungen,
- c** die Entsendung von Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

⁴ Er bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt. Für die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbände gelten die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz nicht.

Verwaltungs-
organisation

Art. 40 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin namentlich

- a** die Organisation des Gemeinderats,
- b** die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c** die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d** die Bildung und Organisation von Departementen,
- e** die Zuständigkeiten und Organisation der Kommissionen im Rahmen dieser Gemeindeordnung,
- f** die Einsetzung weiterer Kommissionen,
- g** die Zuständigkeiten zur Anstellung des Personals und zur Anordnung disziplinarischer Sanktionen,
- h** die Zuweisung von Geschäften,
- i** die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- j** die Berichterstattung.

² Er erlässt weiter

- a** Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung,
- b** eine Verordnung über die Grundsätze für den Fürsorgebereich,
- c** eine Verordnung über die Kanzleiabgaben,
- d** Benützungsverordnungen für Gemeindeanlagen, namentlich für die Schulanlagen.

³ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

2.4 Kommissionen

Ständige
Kommissionen
a der Stimm-
berechtigten

Art. 41 ¹ Ständige Kommissionen sind
a die Geschäftsprüfungskommission,
b die Fürsorge- und Vormundschaftskommission,
c die Primarschulkommission,
d die Oberstufenkommission.

² Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der Kommissionen nach Absatz 1 ergeben sich aus dem Anhang, welcher im gleichen Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.

b des
Gemeinderates

Art. 42 ¹ Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere Kommissionen einsetzen.

² Die Zusammensetzung der Kommissionen richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl. Listenverbindungen werden für die Zuteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

³ Der Gemeinderat kann in der Verordnung für bestimmte Kommissionen vorsehen, dass diese nicht im Verfahren nach Absatz 2 zusammengesetzt werden. Vorbehalten bleiben die kantonalen Vorschriften über den Minderheitenschutz.

Nichtständige
Kommissionen
a Einsetzung

Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

b Zuständigkeiten

Art. 44 ¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Es regelt die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung.

2.5 Personal

Rechtsverhältnis,
Personalpolitik

Art. 45 ¹ Das Personal wird öffentlichrechtlich angestellt. Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

³ Das Personalreglement bestimmt die Einzelheiten.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 46 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

² Die Bestimmungen über die Wahlen von Gemeindebehörden treten auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 29. April 1982 aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ittigen haben diese Gemeindeordnung samt Anhang an der Urnenabstimmung vom 28. November 1999 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Ittigen

Der Gemeindepräsident



Beat Giauque

Der Gemeindeschreiber



Hansueli Grunder

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung vom 28. November 1999 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Ittigen, 31. Januar 2000

Der Gemeindeschreiber



Hansueli Grunder

Anhang: Ständige Kommissionen

1. Geschäftsprüfungskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Stellung	² Die Geschäftsprüfungskommission ist den Stimmberechtigten gegenüber verantwortlich.
Wahlorgan	³ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder an der Urne.
Organisation	⁴ Die Geschäftsprüfungskommission organisiert und konstituiert sich im Rahmen dieser Gemeindeordnung selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Geschäftsprüfungskommission <ul style="list-style-type: none">a prüft die Vorlagen, die der Gemeinderat den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet,b prüft den Finanzplan, den Voranschlag und das Rechnungsergebnis,c überwacht den ordnungsgemässen Vollzug der von den Stimmberechtigten gefassten Beschlüsse,d kontrolliert nach pflichtgemäsem Ermessen, ob die gesteckten Ziele im Sinn von Artikel 4 Buchstabe a erreicht werden und der Gemeinderat die Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 40 vollzieht,e kontrolliert nach pflichtgemäsem Ermessen, ob Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten,f behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle über den Datenschutz,g nimmt weitere, nicht dauernde Aufgaben wahr, die ihr durch die Gemeindeversammlung übertragen werden. ⁶ Die Geschäftsprüfungskommission <ul style="list-style-type: none">a hat das Recht auf Einsicht in alle Akten und ist befugt, von Behörden und Verwaltung die erforderlichen Auskünfte einzuholen, soweit dies nicht durch Vorschriften des übergeordneten Rechts ausgeschlossen ist,

- b** kann in nichtständige Kommissionen mit beratender Stimme Einsitz nehmen,
- c** berichtet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt gegebenenfalls Antrag,
- d** kann ihre Anträge an die Gemeindeversammlung mündlich erläutern,
- e** kann in begründeten Fällen Sachverständige beiziehen und in diesem Zusammenhang Ausgaben bis 10 000 Franken pro Auftrag beschliessen.

Überprüfungs-
befugnis

⁷ Die Geschäftsprüfungskommission nimmt ihre Aufgaben auf sachlicher Grundlage ohne politische Wertung vor. Sie beurteilt die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit und respektiert die pflichtgemässe Ermessensausübung von Behörden und Verwaltung.

II. Fürsorge- und Vormundschaftskommission

Mitgliederzahl

¹ Die Fürsorge- und Vormundschaftskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Wahlorgan

² Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder an der Urne.

Organisation

³ Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.

Zuständigkeiten

⁴ **a** Die Kommission besorgt im Rahmen der Verordnung des Gemeinderates (Art. 40 Abs. 2 Bst. b GO) das Fürsorgewesen nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts. Vorbehalten bleiben die Ausgabezuständigkeiten nach dieser Gemeindeordnung und die Verordnung des Gemeinderates über die Grundsätze für den Fürsorgebereich.

b Sie ist ordentliche Vormundschaftsbehörde und erledigt selbständig alle Vormundschaftsaufgaben nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

Akteneinsicht ⁵ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements hat das Recht, in Fürsorgeakten Einsicht zu nehmen.

III. Primarschulkommission

Mitgliederzahl ¹ Die Primarschulkommission besteht aus elf Mitgliedern.

Wahlorgan ² Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder an der Urne.

Organisation ³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Zuständigkeiten ⁴ Die Kommission besorgt die Aufgaben in den Bereichen Kindergarten und Primarstufe nach Massgabe der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung.

Vorbehalten bleiben die finanzrechtlichen Zuständigkeiten gemäss dieser Gemeindeordnung.

IV. Oberstufenkommission

Mitgliederzahl ¹ Die Oberstufenkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Wahlorgan ² Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder an der Urne.

Organisation ³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Zuständigkeiten ⁴ Die Kommission besorgt die Aufgaben im Bereich der Sekundarstufe I (Sekundar- und Realklassen) nach Massgabe der kantonalen Volksschulgesetzgebung.

Vorbehalten bleiben die finanzrechtlichen Zuständigkeiten gemäss dieser Gemeindeordnung.